

Richtlinie über die Gewährung der Förderung für schulische Sport- und Projekttag

gemäß dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 idgF

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Förderart	2
§ 4 Fördergrundsätze	2
§ 5 Fördervoraussetzungen	3
§ 6 Antragstellung	3
§ 7 Nachweise	4
§ 8 Verfahren	4
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung	5
§ 10 Mitteilungspflichten	6
§ 11 Rückforderung von Förderungen	6
§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung	6
§ 13 Inkrafttreten	7

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

- (1) Das Bgld. Familienförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Familie als Ausdruck und wesentliche Grundlage menschlicher Gemeinschaft zu schützen und aus der Verantwortung der Gesellschaft heraus zu fördern.
Personen, die Sorgepflichten für Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.
- (2) Deshalb sollen einkommensschwache Familien bei der Entrichtung der Kosten für schulische Sport- und Projekttag vom Land Burgenland mit einer Förderung unterstützt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;
- (2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- (3) **Familie:** alle erwachsenen Personen und Kinder, welche gemeinsam in einem Haushalt leben, wobei mindestens eine obsorgeberechtigte Person mit mindestens einem Kind, mit dessen Obsorge sie betraut ist, zusammenleben;
- (4) **Schulveranstaltung:** schulische Sport- und Projekttag, die bis zur 4. Schulstufe mindestens drei Tage, ab der 5. Schulstufe mindestens 4 Tage andauert, zum Beispiel Skikurse und Sprachreisen;
- (5) **öffentliche, allgemeinbildende Pflichtschule:** eine Schule gemäß § 3 Abs. 6 Z 1 Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF (Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen). Allgemeinbildenden Pflichtschulen sind allgemeinbildende höhere Schulen bis zur 8. Schulstufe (AHS Unterstufe) gleichgestellt.
- (6) **Anrechenbares Netto-Einkommen:**
 - a. Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher*innen: Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idgF, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung

des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen sind nicht anzurechnen.

- b. Bei Bezieher*innen sonstiger Einkommen: das gem. § 2 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF, zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer - des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c. Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen: 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen.
- d. Als Einkommen gilt insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- e. Nicht einzubeziehen ist ein Lehrlingseinkommen.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung.

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 5 Fördervoraussetzungen

Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern

- (1) sowohl sie als auch das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben,
- (2) sie mit dem Kind, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt,
- (3) für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 376/1967 idgF, besteht,
- (4) das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, eine öffentliche, allgemeinbildende Pflichtschule oder die 5. bis 8. Schulstufe einer öffentlichen, allgemeinbildenden höheren Schule (AHS Unterstufe) besucht und
- (5) das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen gemäß Anlage 1 nicht übersteigt.

§ 6 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von der obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, gestellt werden. Leben mehrere obsorgeberechtigte Personen in einem Haushalt mit dem Kind, kann die Förderung nur von einer der obsorgeberechtigten Personen beantragt werden.
- (2) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (3) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (4) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.
- (5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab Kenntnis über die Kosten der Schulveranstaltung bis spätestens 31. August des Schuljahres, in welchem die Schulveranstaltung stattfindet, gestellt werden.

- (6) Fällt der 31. August auf einen Samstag oder Sonntag so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

§ 7 Nachweise

Jedem Antrag auf Gewährung einer Förderung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- (1) Aktuelle Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe,
- (2) Anmeldeformular für die Schulveranstaltung inkl. Kostenaufstellung,
- (3) Einkommensnachweis:
 - a. Bei unselbständig Erwerbstätigen:
 - i. Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)
 - ii. Monatslohnzettel der letzten drei Monate
 - b. Bei selbständig Erwerbstätigen:
 - i. Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
 - ii. letzter gültiger Einheitswertbescheid bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen
 - c. Nachweise sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenspensionen, Grundversorgungsleistungen
- (4) Versicherungsdatenauszug mitversicherter, im Haushalt lebender Familienangehöriger, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist.

§ 8 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds.

- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, gilt dieser als zurückgezogen.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können vom*von der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderungszusage schriftlich zurückgezogen werden.
- (6) Nach Einlangen des Antrages bei der zuständigen Förderstelle, stellt diese eine Anfrage an die Bildungsdirektion für Burgenland, um die Angaben zum Stattfinden, zur Dauer sowie zu den Kosten der Schulveranstaltung zu überprüfen.
- (7) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderungszusage zu übermitteln.
- (8) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (9) Nach Stattfinden der Schulveranstaltung wird die tatsächliche Teilnahme des Kindes, für welches die Förderung beantragt wurde, durch Nachfrage der zuständigen Förderstelle bei der Bildungsdirektion für Burgenland überprüft. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Die Förderhöhe ist abhängig von der Art der Schulveranstaltung, der Schulstufe und der Stufe gemäß Anlage 1.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt bis zur 4. Schulstufe

	Wintersport Schulveranstaltung	sonstige Schulveranstaltung
Stufe 1	100,00 EUR	80,00 EUR
Stufe 2	80,00 EUR	60,00 EUR
Stufe 3	60,00 EUR	40,00 EUR

(3) Die Höhe der Förderung beträgt ab der 5. Schulstufe

	Wintersport Schulveranstaltung	sonstige Schulveranstaltung
Stufe 1	135,00 EUR	110,00 EUR
Stufe 2	110,00 EUR	85,00 EUR
Stufe 3	85,00 EUR	60,00 EUR

(4) Ist der*die Förderwerber*in obsorgeberechtigt für Mehrlinge und nehmen alle Mehrlinge an derselben Schulveranstaltung teil, erhöht sich die Förderung für jeden Antrag um 30 %.

§ 10 Mitteilungspflichten

- (1) Der Wegfall von Förderungsvoraussetzungen ist vom*von der Fördernehmer*in der zuständigen Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Insbesondere ist mitzuteilen, wenn das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, an der der Förderung zu Grunde liegenden Schulveranstaltung nicht teilgenommen hat.

§ 11 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Förderungsgeber zurückzuzahlen.
- (2) Insbesondere ist die Förderung dem Förderungsgeber zurückzuzahlen, wenn das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, an der der Förderung zu Grunde liegenden Schulveranstaltung nicht teilgenommen hat.
- (3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die zuständige Förderstelle darf als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO in Vollziehung dieser Richtlinie aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung der betroffenen Person) bzw. b (Erfüllung eines Vertrages) die für die Abwicklung eines Verfahrens nach dieser Richtlinie erforderlichen, personenbezogene Daten

ermitteln und verarbeiten und hat dazu die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.

- (2) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, die personenbezogenen Daten im Wege der amtswegigen Datenermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln sowie bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben bzw. an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (4) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, für die Feststellung der Förderungswürdigkeit, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung erforderlichen Daten gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, über das Transparenzportal abzufragen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 04.09.2023 in Kraft.

Anlage 1

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 Erwachsener + 1 Kind	1.770	1.950	2.130
1 Erwachsener + 2 Kinder	2.290	2.520	2.750
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.810	3.090	3.370
1 Erwachsener + 4 Kinder	3.330	3.660	3.990
1 Erwachsener + 5 Kinder	3.840	4.230	4.610
2 Erwachsene + 1 Kind	2.400	2.640	2.880
2 Erwachsene + 2 Kinder	2.920	3.210	3.500
2 Erwachsene + 3 Kinder	3.430	3.780	4.120
2 Erwachsene + 4 Kinder	3.950	4.350	4.740
2 Erwachsene + 5 Kinder	4.470	4.920	5.370